

Stellungnahme

Basel, 5. Juli 2024 cs

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Die Handelskammer ist nach wie vor der Meinung, dass die Finanzierung der 13. AHV-Rente volkswirtschaftlich problematisch ist. Sie akzeptiert aber den Entscheid der Stimmberechtigten. Zur Finanzierung bevorzugt sie eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, höhere Lohnbeiträge lehnt sie hingegen ab. Zur Entlastung von Wirtschaft und Bevölkerung soll die fehlende Mitfinanzierung der 13. AHV-Rente durch den Bund über den AHV-Fonds finanziert werden.

1. Allgemeines zur Vorlage

Die vorliegende Vorlage behandelt einerseits die Umsetzung sowie auch die Finanzierung der im März 2024 durch das Schweizer Stimmvolk angenommenen 13. AHV-Rente. Die Handelskammer hat sich vor der Abstimmung gegen die 13. AHV-Rente ausgesprochen und ist nach wie vor der Meinung, dass die Finanzierung einer solchen Rente volkswirtschaftlich problematisch ist. Sie akzeptiert und respektiert aber den Entscheid der Stimmberechtigten.

Wie im erläuternden Bericht schön aufgezeigt wird, sind weder der Bund noch die AHV in der Lage, die durch die 13. AHV-Rente anfallenden Mehrkosten zu finanzieren. Der Bund weist ein mittelfristig erhebliches strukturelles Defizit auf, welches mit stets zunehmenden Ausgaben zu erklären ist. Die AHV ihrerseits hat beschränkte Finanzierungsquellen und ist aufgrund des Umlageverfahrens und der demografischen Entwicklung schon seit Jahren in finanziellen Schwierigkeiten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten für die Auszahlung einer 13. AHV-Rente in den nächsten Jahren steigen werden. Dies angesichts der wachsenden Anzahl auszubehaltender Renten und der jährlichen Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung.

Da gemäss der angenommenen Verfassungsnorm die 13. AHV-Rente bereits ab dem Jahr 2026 ausbezahlt werden muss, ist die Handelskammer der Meinung, dass die Finanzierung bis dahin auch sichergestellt sein muss. Nur so wird vermieden, dass die finanzielle Situation des Bundes und der AHV ab 2026 zusätzlich stark belastet wird. Damit eine solche schnelle Finanzierung festgelegt werden kann, muss – wie in der vorliegenden Vorlage vorgeschlagen – mit bereits vorhandenen Finanzierungsquellen gearbeitet werden. Für Diskussionen zu neuen Finanzierungsquellen ist bis dahin keine Zeit. Diese müssen im Hinblick auf eine nächste grössere AHV-Reform (AHV-Reform 2030, vgl. 2.3) geführt werden.

2. Konkretes zur Finanzierung

2.1 Mehrwertsteuer als bevorzugtes Finanzierungsinstrument

Die in der vorliegenden Vorlage für die Finanzierung vorgeschlagenen Finanzierungsquellen sind die Erhöhung der Lohnbeiträge, die Erhöhung der Mehrwertsteuer oder die Nutzung des Vermögens der AHV selbst. Je nach Variante werden diese Finanzierungsquellen unterschiedlich zusammen kombiniert.

Unter den Umständen, dass die Auszahlung der 13. AHV-Rente ab 2026 Fakt ist und die Finanzierung schnellstmöglich sichergestellt werden muss, ist die Handelskammer der Ansicht, dass bis zur angedachten AHV-Reform 2030, in welcher die Finanzierung der AHV von Grund auf strukturell überlegt werden muss, die Erhöhung der Mehrwertsteuer das kleinste Übel bedeutet. Die Erhöhung der Lohnbeiträge wird vollumfänglich abgelehnt. Folgende Argumente stehen für die Handelskammer dabei im Vordergrund:

- Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer werden nicht nur die Unternehmen und die arbeitstätige Bevölkerung mit der Finanzierung der 13. AHV-Rente belastet, sondern die Gesamtbevölkerung, d.h. auch die Rentner. Dies erachtet die Handelskammer als richtig und wichtig. Die alternative Finanzierung über die Erhöhung von Lohnbeiträgen würde lediglich die arbeitstätige, jüngere Bevölkerung treffen und deren Solidarität überstrapazieren. Es ist für die Zukunft der AHV von Bedeutung, dass auch künftige Generationen vollumfänglich hinter der AHV und ihrem solidarischen System stehen. Dies würde mit zunehmenden finanziellen Belastungen der jüngeren Generation aufs Spiel gesetzt werden.
- Zudem bedeutet das Umlageverfahren eine Umverteilung von der jüngeren Generation auf die ältere Generation und nicht von einer reicheren Bevölkerungsgruppe auf eine ärmere. Eine Finanzierung über Lohnbeiträge würde deshalb nicht nur arbeitstätige Personen treffen, die etwas weniger Lohn problemlos wegstecken, sondern auch Personen, die auf jeden Franken ihres Lohns angewiesen sind («Working Poor»). Der Ausbau dieser flächendeckenden Umverteilung von Jung zu Alt, kommt somit nicht nur an die Grenzen ihrer Solidarität, sondern ist in vielen Fällen auch stossend und kann nicht unterstützt werden.
- Wirtschaftlich liegt ein weiterer erheblicher Vorteil der Erhöhung der Mehrwertsteuer darin, dass die Löhne nicht direkt belastet werden. Die Schweiz hat bereits heute sehr hohe Lohnkosten. Es ist deshalb wesentlich, dass die Löhne nicht noch durch zusätzliche Lohnbeiträge belastet und die Lohnkosten damit erhöht werden. Dies würde der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz klar schaden.
- Weiter würde die Erhöhung der Lohnbeiträge für Selbständigerwerbende eine besondere Belastung bedeuten, da diese sowohl Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge leisten müssen. Sie wären somit von höheren Lohnbeiträgen doppelt betroffen. Auch diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass es für die wirtschaftliche Standortattraktivität der Schweiz wichtig ist, die Gründung von Unternehmen und damit auch der Schritt in eine selbständige Tätigkeit zu fördern und nicht mit zusätzlichen Kosten zu erschweren.

2.2 Teilfinanzierung über den AHV-Fonds

Der Entscheid des Bundesrates, die Mehrkosten der 13. AHV-Rente nicht mitzufinanzieren, wird begrüsst. Der Bundeshaushalt leidet bereits heute an einem strukturellen Defizit, welches durch immer steigende Ausgaben generiert wird. Dieses muss durch zukünftige Sparmassnahmen beseitigt und darf auf keinen Fall durch zusätzliche Ausgaben belastet werden. Wichtig herauszustreichen ist, dass der Bund damit den bisherigen Bundesbeitrag an die ordentliche AHV-Rente nicht kürzt, sondern sich lediglich nicht an der Finanzierung der 13. AHV-Rente (Zusatzrente) beteiligt.

Gemäss den Finanzperspektiven des Bundesamts für Sozialversicherungen könnte diese fehlende Mitfinanzierung des Bundes an der 13. AHV-Rente über das Vermögen der AHV finanziert werden. Dabei würde es beim AHV-Fonds bis mindestens Ende 2029 nicht zu einer Fonds-Unterdeckung kommen und ab 2030 betrüge der Fonds-Stand noch 98 Prozent. Ab 2030 wäre es dann aber äusserst wichtig, dass die angedachte AHV-Reform 2030 bereit ist und greift.

Der Abbau des Vermögens der AHV ist generell mit Vorsicht zu geniessen. Da jedoch die Wirtschaft und Schweizer Bevölkerung durch die 13. AHV-Rente bereits eine starke Zusatzbelastung erfahren werden, scheint es nur richtig, diese etwas abzumildern, indem das vorhandene Vermögen der AHV- zumindest bis zum gesetzlich möglichen - ausgeschöpft wird.

2.3 AHV-Reform 2030

Bereits vor der Abstimmung zur 13. AHV-Rente war der Reformdruck zur Stabilisierung der AHV angesichts der sich abzeichnenden Finanzierungslücken gross. Mit der 13. AHV-Rente hat die Dringlichkeit einer Reform noch einmal zugenommen. Die Handelskammer ist der Meinung, dass die auf 2030 angedachte Reform, die grundlegende, strukturelle Massnahmen wie die Erhöhung des Referenzalters sowie weitere Finanzierungsmöglichkeiten prüfen soll, vorgezogen werden muss. Sie schliesst sich dabei der Stellungnahme von *economiesuisse* an und erachten es als nötig, dass der Bundesrat bereits im 2026 einen Reformvorschlag vorlegt.

3. Konkretes zur Umsetzung

Die Umsetzung, wie sie in der vorliegenden Vorlage vorgeschlagen wird, erachtet die Handelskammer über alle Punkte als pragmatisch und kann so bedenkenlos unterstützt werden. Besonders erwähnenswert scheint die Unterscheidung zwischen der ordentlichen Rente, welche im Grunde gleich bleibt wie bisher und der 13. AHV-Rente, welche ab 2026 als Zusatz ausbezahlt wird. Durch diese klare Trennung zwischen ordentlicher Rente und Zusatzrente, kann die ordentliche Rente für Berechnungen, Koordinationen, Referenzen gegenüber anderen Sozialleistungen wie bisher genutzt werden. Dieser Ansatz ist praktisch und pragmatisch und wird entsprechend begrüsst.

4. Zusammenfassung

- Die Handelskammer hat sich vor der Abstimmung gegen die 13. AHV-Rente ausgesprochen und ist nach wie vor der Meinung, dass deren Finanzierung volkswirtschaftlich problematisch ist. Sie akzeptiert aber den Entscheid der Stimmberechtigten.
- Da die 13. AHV-Rente aufgrund der Verfassungsnorm ab 2026 ausbezahlt werden muss, ist die Handelskammer der Ansicht, dass im jetzigen Zeitpunkt nicht neue

Finanzierungsquellen diskutiert, sondern die heute bereits existierenden Finanzierungsquellen ausgeweitet werden müssen.

- Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist die bevorzugte Finanzierungsquelle, weil dadurch die 13. AHV-Rente von der Gesamtbevölkerung finanziert, die Solidarität von der jungen Generation weniger stark strapaziert wird und die Lohnkosten für Unternehmen nicht direkt belastet werden.
- Die Erhöhung der Lohnbeiträge wird vollumfänglich abgelehnt.
- Der Entscheid des Bundesrates, die Mehrkosten der 13. AHV-Rente nicht mitzufinanzieren wird unterstützt. Die Kompensation der fehlenden Finanzierung durch den Bund an der 13. AHV-Rente soll über den AHV-Fonds finanziert werden.
- Der Reformdruck ist durch die Einführung der 13. AHV-Rente gestiegen, weshalb die AHV-Reform 2030 vorgezogen und vom Bundesrat bereits im 2026 ein Vorschlag vorgelegt werden sollte.
- Die Handelskammer begrüsst den pragmatischen Ansatz der vorgeschlagenen Umsetzung und unterstützt diese in allen Punkten.